Verzeichnüs

derjenigen Kirchen-Handlungen / so hinder Hr: Land- und Kirchen-schreiber Johan Kramer sel. gefunden und allhier einzutragen nothwendig erachtet worden.

Actum Zinstags den 7.te Februarij A.o 1660.
Beyseyn eines Ehrsamen Stillstands.

Es ist der Dreyhundtnit nutzbrüchen Hr. Amptmann Hans Ulrich Körner an einem; dann Rudolf Keller dem Fässer-meister bid Burgern Zürich, an dem andern Theil, Letzter einen Klingen Kirchenstuel, so Hr. Amptmann Körner Erster Hr. Vatter sel. vor vilen Jahren in die Kilchen selbst machen lassen, erbiten aber Hr. Pfleger Keller sel. demselben Stuhl sahr lang ver-gunst Hr. Amptm. Körner bestanden, hiemit sein Sohn erneu-ter Rudolf Keller vermeint, dieser Stuel seye seines Vatters sel. eigen gewesen, ward nach anhörung Red und Wider-Red so verkennt: erbiten Hr. Amptm. Körner sich gütlich-lich anerbotten, dass er Herrn Rudolf Keller einen andern Stuel ob einem Revers hin zeigen und geben wolle, doch man er oder die seinen den auch wider selbst zubrauchen trüchen sollen, dass er Rudolf Keller Ihme Hr. Amptm. Körner den wider abtretten solle und hiemit hieran kein eigen an-spruch haben so

Demnach ihm dan zu Zürich Mr. Caspar Hottinger dem Müller, an einem; v. den Hesbolsha Müller seiner Stiefmutter in Lay-stand ihrer Vorfahren Hans Bluch Kindingers Ab-stbard, am andern Theil, auch anstrend eines klingen Stuel alt

Ist hierauf auch erkennet: daß die Gesetzte Müller ihrem Vorfahren Mr. Hottinger für das Kirchen-Amt zustellen sollen 6. Eimer für alles auch für den Wein und Brot, wie es 5. Eimer kostet habe, Item ein Brot und ein Roch wein, und den solle Ihme Mr. Hottinger das Nebenst Oertl auch beziehen und zu führen, was den die Hr: Vasche Töchter, so solle sich Mr. Hottinger mit Ihro auch vergleichen, und hiemit alles ein ausgemachtes sach sein.

Datum den 30te Martij Ao. 1660.

Ward bey gestissen anlas erkennet: daß Kirchen so viel immer möglich, alle die Kirchen Oether, nemmlich zu den Hausern in der Runin d sollen zuerkennet, und darbey beschaten werden.

Datum den 4. Martij, Ao. 1662.

Es der Streitigkeit mit Zellischen Mr. Jacob Brauns, Burgermeister und den ehrsamen Hr. Vogt Jacob Rud. Keller sel. nachgelassenen Kindern, und Hr. Heinrich Keller zur Neblauben, betreffend ein Oeher Kirchen oeth allhier in der Kirchen St. Peter stand nach mehreiniger angehörter klag und antwort ein einem E. Rillstand einhellig erkennet: daß Hr. Vogt Keller sel. töchtern, das von Ihrer lieben Mutter in Lingst und zehenthig jahr besitzer Kirchen oeth sehnen besitzen müssen so lang bis Ihre Brüdern selbigen Kunftiger Zeit bey Ihrer Verheyrathung beschuhen können. Wäre aber über kurtz oder über lang gedachtes oeth verkauft werden, so solle Fr. Heinrich Keller als besitzer des Hauses zur Neblauben selbigen zu behuhen fug und macht haben.

Datum den 1. December. Ao. 1663.

Alles dato aber einem E. Rillstand der Christlichen Gemeind zu St. Peter erschienen Jacob Mönch, wes der

einen; und Mr. Vasche Trüben sel. Erben, ob der andern seithen, beide Fordrungen den Eindichten; da gedachter Mönch einen stul angestrochen, welchen seine Brüdern mit Mr. Vasche Trüben sel. vertauschet, wie und aber gedachter Mönch nit laugnen oder können mag wollen, das der tausch mit geschehen, und Mr. Vasche Trüb sel. noch ein stuk geld darfür herauß geben; der tausch auch schon vor vilen Jahren geschehen, von den Eltern Brüder, welcher auch ein theil an dem stul hette, als hat ein E. Rillstand nit hinder sich gehen wollen, sonder erkennet, das Mr. Vasche Trüben sel. Erben den stul behalten und besitzen, Jacob Mönch aber sich in seinem anderen stul in der Predigen fleissig einstellen solle.

Datum Zinstags den 6. Decembris Ao. 1664.
Freytags eines Ehrs. Rillstands.

Es dem mit Zellischen Hr. Hans Jacob Brauns, Burgermeister seines geliebten Vatters Hr. Amtsmann Johan Heinrich Brauns, sind; so dann Jungfr: Elisab. Rebin, weiland Hr. Georg Rebins sel. nachgelassener Ehelicher tochter, auch theils, wegen ihrer habenden 2. streitigen Oeher-Oethern, so jeder theil derselben Eigenthümblichen zuhr silben angestrichen, nach gnugsamer und weitläuffiger anhörung ihrer beyden einander gethanen Für- und Widerbringen einhellig erkennet und verstrichen; dieweilen erwehnter Hr. Hans Jacob Brauns fürgebracht, das dieses 2. streitige Kirchen Oether von vilen Jahren von den Brauns obermeldt Hr. Rebins lieber Ehefrauen sel. nur allein Erbs-weyse zu behuhen überlaßen worden, und weilen sie dieselben bis dato selbsten zu gebrauchen mit vorsichen gestanden, als gebiend sie auch, sein Hr. Rebins sel. nachgelassener zwey töchteren darinnen weiters auszustrechen silben lassen, in hoffnung, zu welcher zeit sie dieselben von ihnen den Rebinischen widerumb anfordern, sie dieselben auch gutwilliglich quittieren, und ihnen übergeben werden; weilen aber obermeldte Jungfr. Elisabeth Rebin solches allerd widerstrechen, und den einicher erbs-besitzung wissen wollen, hingegen eingewendet, das